

12 Klafter Lannenholz,
600 Burden Stauden, und
6 Klafter Torf

zu belassen, in der Meinung, daß dann dagegen der Herr Amtmann für die ihm als Pacht zu übergebende, circa 13 Mannwerk haltende, Matte nebst etwas Hanfland anstatt des bisherigen Zinses von 64 Frkn. künftighin einen jährlichen Pachtzins von 160 Frkn. bezahlen solle.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Jenner 1827, enthaltend eine nähere Form-Bestimmung für die Viehgesundheitscheine aus dem Lbln. Kantone Appenzell V. R.

Da die Regierung des Lbl. Standes Appenzell Auser-Rhoden gegen die hiesige den Wunsch ausgesprochen, daß die Bestimmung des §. 8. litt. c. der hierseitigen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh für ihren Kanton nicht bindend seyn, sondern die Form neu gegebener Scheine, mit einem Kantonszeichen gedruckt und von den Gemeindschreibern unterzeichnet, genügen möchte, indem es für ihre Angehörigen ungewohnt und

beschwerlich wäre, die Legalisation einer obern Policenbehörde einzuholen, und hingegen die Unterschrift der Gemeindschreiber nach ihrer gesetzlichen Stellung hinreichende Glaubwürdigkeit für solche Acten gewähre, so hat der Kleine Rath, auf angehörtes Gutachten des Obl. Sanitäts-Collegii, in Berücksichtigung der im Kanton Appenzell V. R. erlassenen neuen Instruction über die Viehgesundheitscheine, und unter dem, gegen wohlgedachte Regierung ausgesprochenen Verlangen und Vorbehalte, daß den dortigen Gemeindschreibern die möglichste Vorsicht in Annahme fremder Gesundheitscheine eingeschärft werde, beschlossen, diesem Ansuchen zu entsprechen, und deshalb die nöthigen Anweisungen an die betreffenden Behörden ergehen zu lassen.

Vorläufige Uebereinkunft (oder der sogenannte *Modus vivendi*) in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

Der	Endsunterzeich-	Der	Endsunterzeich-
nete, von dem Staatsrath		nete, von Seiner König-	